

Begründung

zur Bremischen Verordnung über die Organisation von Bauvergaben durch die zentrale Service- und Koordinierungsstelle (BremBauvergabeV)

zu § 1 (Anwendungsbereich)

Es wird zunächst klargestellt, dass die Verordnung nur für die Vergabe von Bauleistungen gilt. Der Gesetzgeber hat eine Zuständigkeit der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ausgeschlossen. Hierbei nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die Definitionen in § 99 Absätze 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es verbleibt die Vergabe von Bauaufträgen gemäß § 99 Abs. 3 GWB, was gleichbedeutend ist mit der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bauleistungen, wie es in § 2 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes formuliert ist.

Der persönliche Anwendungsbereich deckt sich durch die Bezugnahme auf den dortigen § 2 Abs. 1 mit dem Anwendungsbereich des Tariftreue- und Vergabegesetzes. Es ist sinnvoll, den Anwendungsbereich auf diese Weise zu bestimmen, da zu erwarten ist, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz anzupassen sein wird, sobald das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) durch den Bund neu gefasst wurde. Durch eine Anpassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes soll zugleich auch der Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung angepasst werden.

zu § 2 (Definitionen):

Diese Vorschrift enthält Definitionen für die Begriffe der Verfahrensvorschriften, der Formvorschriften und der Vertragsbedingungen. Eindeutige Definitionen sind notwendig, um die Befugnisse der zentralen Vergabe- und Koordinierungsstelle möglichst genau zu beschreiben. Bei der Formulierung der Definitionen wurde darauf geachtet, die Grenze zu den nicht antastbaren Kompetenzen des einzelnen öffentlichen Auftraggebers nicht zu überschreiten. Insbesondere die Wahl der Ausschreibungsinhalte, die konkrete Anbietersauswahl und die Vergabeentscheidung fallen nicht in den Aufgabenbereich der zentralen Vergabe- und Koordinierungsstelle.

zu Nr. 1:

Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften sind die Befugnisse der zentralen Service- und Koordinierungsstelle zudem durch das geltende Recht begrenzt. Für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte ordnen die §§ 6 und 7 des Tariftreue- und Vergabegesetzes zurzeit eine Anwendung der ersten Abschnitte des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) bzw. des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) an. Unterhalb eines Auftragswertes von 10 000 Euro besteht außerdem die Möglichkeit zur freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten. An diese Vorschriften ist auch die zentrale Vergabe- und Koordinierungsstelle gebunden.

Gleiches gilt für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Die Zuständigkeit der zentralen Vergabe- und Koordinierungsstelle erstreckt sich auch auf europaweite Vergaben und Vergaben im Bereich der Sektorentätigkeiten, da die gesetzliche Grundlage zur Einrichtung der zentralen Service- und Koordinierungsstelle nicht von der Einschränkung des Anwendungsbereiches nach § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes erfasst ist. Auch in diesen Bereichen sind die Befugnisse zum Erlass von Verfahrensvorschriften durch die zentrale Service- und Koordinierungsstelle – diesmal durch Bundesrecht – eingeschränkt.

zu Nr. 2:

Bezüglich der Formvorschriften besteht die Aufgabe der zentralen Service- und Koordinierungsstelle darin, den Vergabeunterlagen ein recht- und vor allem ein zweckmäßiges Äußeres zu geben. Dabei soll die zentrale Service- und Koordinierungsstelle darauf achten, unnötige Bürokratie abzubauen und die Verständlichkeit sowie die Lesbarkeit der Dokumente zu verbessern. Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit der für die elektronische Vergabepattform zuständigen Stelle erforderlich, damit eine Umsetzung der Vorgaben der zentralen Service- und Koordinierungsstelle auch in der mittelfristig zu nutzenden eVergabe gelingt. Insbesondere wird die zentrale Service- und Koordinierungsstelle auf die in der eVergabe bereits hinterlegten Formularsätze und die damit in Zusammenhang stehenden Notwendigkeiten Rücksicht nehmen.

zu Nr. 3:

Vertragsbedingungen soll die zentrale Service- und Koordinierungsstelle insoweit formulieren, wie es zur Herstellung eines möglichst einheitlichen und vorhersehbaren Verhaltens der öffentlichen Auftraggeber im Land Bremen gegenüber den Unternehmen möglich und notwendig ist. Hierbei muss allerdings darauf geachtet werden, dass individuelle Beschaffungsvorgänge auch die Notwendigkeit zu individuellen Vertragsklauseln nach sich ziehen können, mittels derer sich der öffentliche Auftraggeber bestimmte Ansprüche verschafft oder gegen Risiken absichert. Diese Möglichkeiten werden grundsätzlich nicht eingeschränkt. Überdies eröffnet die Einrichtung der zentralen Service- und Koordinierungsstelle die Möglichkeit, Vertragsbedingungen zur Einführung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Bauaufträgen zu entwickeln.

zu § 3

(Einrichtung und Aufgabe der zentralen Service- und Koordinierungsstelle):

In § 3 finden sich die zentralen Regelungen über die Einrichtung und die Befugnisse der zentralen Service- und Koordinierungsstelle

zu Abs. 1:

Die zentrale Service- und Koordinierungsstelle wird auf Ressortebene beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingerichtet.

zu Abs. 2:

Absatz 2 beschreibt die Ziele, an denen sich die zentrale Service- und Koordinierungsstelle bei der Vorgabe von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Vertragsbedingungen orientiert. Die Aufgabe besteht zunächst darin, die Vergabeverfahren im Land Bremen zu entbürokratisieren und den Bearbeitern vor Ort eine Unterstützung an die Hand zu geben, die den Verwaltungsaufwand und ggf. auch Kosten reduziert. Auf der anderen Seite sollen die Entbürokratisierung und die Vereinheitlichung von Verfahren auch auf Seiten der Unternehmen zu erkennbaren Entlastungen führen, was insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen zu Gute kommt.

zu Abs. 3:

Die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, die von der zentralen Service- und Koordinierungsstelle vorgegebenen Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften anzuwenden, ergibt sich aus Absatz 3. Unter Berücksichtigung des besonderen Umfangs der Eigenverantwortung nach dem Aktienrecht ist es allerdings für einen Übergangszeitraum bis zum 30.04.2017 notwendig, auf eine Verpflichtung der Aktiengesellschaften zur Anwendung der von der zentralen Service- und Kontrollstelle erlassenen Bestimmungen zu verzichten.

Die Vorschrift eröffnet der zentralen Service- und Koordinierungsstelle zwei Handlungsoptionen:

- Zum einen können – gerade bei den Formvorschriften und bei den Vertragsbedingungen – formularmäßig wörtliche Vorgaben gemacht werden, die von den Auftraggebern unverändert für diejenigen Vergabeverfahren zu übernehmen sind, für die sie vorgesehen sind. Hinsichtlich der Verfahrensvorschriften gilt insofern, dass die zentrale Service- und Koordinierungsstelle konkrete Verfahrensanweisungen erlassen kann.
- Zum anderen kann sich die zentrale Service- und Koordinierungsstelle auch darauf beschränken, die für die Entscheidungsprozesse bezüglich einzelner Verfahrensschritte maßgeblichen Aspekte zu beschreiben, deren Berücksichtigung dann ebenfalls verbindlich ist, wobei das Ergebnis des Entscheidungsprozesses aber in Abhängigkeit von der Bauleistung und anderen Umständen des konkreten Vergabeverfahrens unterschiedlich sein kann.

zu Abs. 4:

Absatz 4 eröffnet der zentralen Service- und Koordinierungsstelle die Option, einzelne Vorgaben nur für bestimmte Arten von Vergabeverfahren oder Auftraggebern zu erlassen. So können die Vertragsbedingungen, Verfahrens- und Formvorschriften in Abhängigkeit davon voneinander abweichen, ob es sich um nationale oder europaweite Vergaben handelt. Gleiches kann für die Verfahrensarten und die unterschiedlichen Erfordernisse im Hoch-, im Wasser- und im Straßen-/Brückenbau sowie im Sektorenbereich gelten. Die zentrale Service- und Koordinierungsstelle hat auch die Möglichkeit, in Abhängigkeit vom Erreichen bestimmter Wertgrenzen unterschiedliche Vorgaben zu machen. Auch eine Unterscheidung zwischen Kernverwaltung und öffentlichen Gesellschaften oder Auftraggebern mit einer großen Anzahl und einer kleinen Anzahl

von Bauvergaben ist denkbar. Eine besonders maßvolle Nutzung der Kompetenzen ist bei öffentlichen Auftraggebern angezeigt, die keine unmittelbaren Organisationseinheiten der öffentlichen Hand und nicht mehrheitlich öffentlich finanziert (§ 98 Nrn.1 und 2 GWB) sind. Der zentralen Service- und Koordinierungsstelle wird insgesamt ein weiterer Beurteilungsspielraum eingeräumt, den sie ausschöpft, um die in Absatz 2 beschriebenen Ziele zu erreichen.

zu Abs. 5:

Die Vorgaben der zentralen Service- und Koordinierungsstelle werden öffentlich zugänglich gemacht. Um eine gute Erreichbarkeit der Informationen sicherzustellen, ist beabsichtigt, eine augenfällige Verlinkung der Informationen auf den Vergabeplattformen in Bremen und Bremerhaven sicherzustellen.

zu § 4 (weitere Befugnisse der zentralen Service- und Koordinierungsstelle):

Um Regelungsbedarf zu erkennen, benötigt die zentrale Service- und Koordinierungsstelle umfassende Informationen über die bestehende Vergabepraxis bei den einzelnen öffentlichen Auftraggebern im Land Bremen.

zu Abs. 1:

Aus diesem Grund normiert § 4 in Absatz 1 die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, entsprechenden Auskunftersuchen der zentralen Service- und Koordinierungsstelle nachzukommen und insbesondere Standards, die bei Vergabeverfahren wiederholt verwendet werden, zur Verfügung zu stellen.

zu Abs. 2:

Absatz 2 spricht die Wirtschaftsteilnehmer sowie deren Organisationen als weitere Informationsquelle an. Durch die Entgegennahme konkreter Fragen und Beschwerden seitens der Bieter soll sich die zentrale Service- und Koordinierungsstelle ein umfassendes Bild von der Vergabepraxis im Land Bremen verschaffen und so auch die Wirkung von Vorgehensweisen und Regelungen besser beurteilen können. Dies fördert insbesondere das Ziel einer praxistauglichen und mittelstandfreundlichen Entwicklung des Vergabewesens. Soweit ihr gravierende Probleme in einzelnen Verfahren zuge tragen werden, kann die zentrale Service- und Koordinierungsstelle an der Entwicklung einer Lösung mitwirken.

zu § 5 (Berichtspflicht):

Im Hinblick auf die in § 3 Absatz 2 genannten Ziele ist es notwendig, dass der Senat in einem regelmäßigen Turnus über die von der zentralen Service- und Koordinierungsstelle gesetzten Schwerpunkte und erzielten Ergebnisse informiert wird. Eine anschließende Veröffentlichung des Berichts dient der Transparenz zugunsten der Wirtschaftsteilnehmer, für die das Vergabewesen in Bremen unmittelbare Auswirkungen hat.

zu § 6 (Inkrafttreten):

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung am Tage nach der Verkündung im Gesetzblatt.